STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 017 252

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Aviation and Tourism Management, MBA
Hochschule:	Frankfurt University of Applied Sciences
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die studienorganisatorischen Dokumente (v.a. die Prüfungsordnung) für den internationalen, englischsprachigen MBA-Studiengang "Aviation and Tourism Management" müssen den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StakV i.V.m. § 12 Abs. 6 StakV)

2. Die Hochschule muss aktuelle, rechtsverbindliche Vereinbarungen mit der University of the Aegean in Griechenland und mit der University of Huddersfield nachweisen, aus dem die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eindeutig hervorgehen muss. Die Laufzeit der jeweiligen Kooperationsverträge müssen sich ferner mindestens über den Akkreditierungszeitraum erstrecken. (§ 20 StakV i.V.m. § 12 Abs. 5 Nr. 1 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass

der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StakV i.V.m. § 12 Abs. 6 StakV):

Auf Seite 25 hält der Akkreditierungsbericht fest: "Bei dem vorliegenden Studiengang „Aviation and Tourism Management“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang mit internationalem Profil. Entsprechend richtet sich der Studiengang, welcher komplett in Englisch zu absolvieren ist, an Studierende mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung und guten Englischkenntnisse, mindestens auf B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (vgl. § 2 Abs. 1 PO)." Weiterhin haben 61 % der Studierenden nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und verfügen über eine ausländische Hochschulzulassungsberechtigung (vgl. Anlagen zur Selbstdokumentation Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law, Teil 2: Anlagen zum MBA Studiengang „Aviation and Tourism Management, Seite 106ff.). Gleichzeitig sind deutsche Sprachkenntnisse nicht unter den Zugangsvoraussetzungen in der Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs Aviation and Tourism Management Master of Business Administration (MBA) Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law gefordert.

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 StakV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Gemäß § 12 Abs. 6 StakV ist in die Begutachtung das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. hier international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, etc.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass außer dem englischsprachigen Modulhandbuch keine weiteren englischsprachigen Lesefassungen der studienorganisatorischen Dokumente eingereicht wurden bzw. auf der Website des Studiengangs (https://www.frankfurt-university.de/en/studies/master-programs/aviation-and-tourism-management-mba/aviation-and-tourism-management-mba/, Zugriff am 17.04.2023) aufgelistet werden. Daher spricht der Akkreditierungsrat folgende Auflage aus: Die studienorganisatorischen Dokumente (v.a. die Prüfungsordnung) für den internationalen, englischsprachigen MBA-Studiengang "Aviation and Tourism Management" müssen den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StakV in Verbindung mit § 12 Abs. 6 StakV)

Auflage 2 (§ 20 StakV i.V.m. § 12 Abs. 5 Nr. 1 StakV, "Hochschulische Kooperationen"):

Hinsichtlich der hochschulischen Kooperationen für den vorliegenden Studiengang hält der Akkreditierungsbericht auf Seite 32 fest: "Im zweiten Semester findet das Modul „International Tourism

and Travel Management“ an der University of the Aegean in Griechenland und das Modul „Global Logistics“ an der University of Huddersfield in Großbritannien statt. Die Durchführung ist vertraglich vereinbart. Die Verträge sind den Anlagen zu entnehmen."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass eine Vereinbarung mit der University of the Aegean in Griechenland zwar vorliegt, diese sich jedoch nur auf einen Kurs vom 21.06.-24.06.2022 bezieht. Für die University of Huddersfield liegt gemäß den Anlagen nur eine "Project Quotation" vom 07.07.2021 vor und kein finalisierter und von allen Parteien unterzeichneter Vertrag.

§ 20 Abs 1. StakV konstatiert: "Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten. Art und Umfang der Kooperation müssen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sein."

Im Sinne von § 12 Abs. 5 Nr. 1 StakV („planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“) muss sich die Laufzeit des Kooperationsvertrags ferner mindestens über den Akkreditierungszeitraum erstrecken.

Der Akkreditierungsrat erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und erteilt eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs Aviation and Tourism Management Master of Business Administration (MBA) Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat